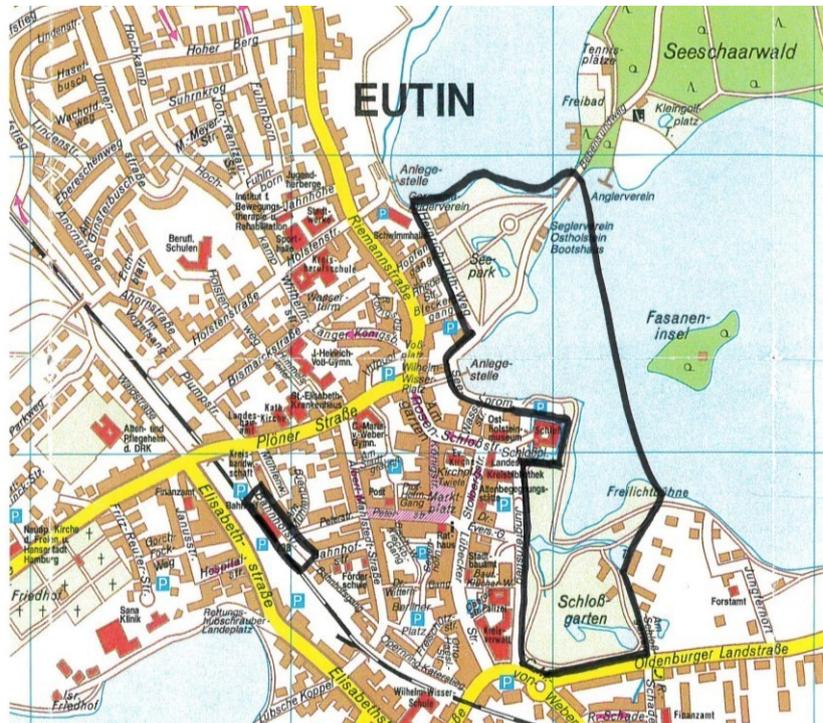


Anlage 2
zu Ziff. 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Alkoholverbot in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 14.05.2021

Bereiche, in denen der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt ist:

1 Eutin

1.1	Schloßgarten zwischen der Straße „Am Schloßgarten“, „Oldenburger Landstraße“ und „Jungfernstieg“	Montag – Sonntag, ganztags
1.2	Parkplatz am Schloß	Montag – Sonntag, ganztags
1.3	Seepromenade	Montag – Sonntag, ganztags
1.4	Seepark zwischen „Heinrich-Lüth-Weg“ und dem großen Eutiner See	Montag – Sonntag, ganztags
1.5	Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofvorplatzes, der beidseitigen Bahnsteige und des ZOB-Geländes	Montag – Sonntag, ganztags



2 Fehmarn, Burg

2.1	Marktplatz	Montag – Sonntag, jeweils 18 – 8 Uhr
2.2	Am Markt	Montag – Sonntag, jeweils 18 – 8 Uhr



5 Stockelsdorf

Das Gebiet zwischen Segeberger
Straße, Marienburgstraße und
Ahrensböcker Straße

Montag – Sonntag, ganztags

